

348 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 9. 1. 1992

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

EUROPEAN CONVENTION ON THE RECOGNITION OF THE LEGAL PERSONALITY OF INTERNATIONAL NON-GOVERNMENTAL ORGANISATIONS

PREAMBLE

The member States of the Council of Europe, signatories hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its Members, in particular for the purpose of safeguarding and realising ideals and principles which are their common heritage;

Recognising that international non-governmental organisations carry out work of value to the international community, particularly in the scientific, cultural, charitable, philanthropic, health and education fields, and that they contribute to the achievement of the aims and principles of the United Nations Charter and the Statute of the Council of Europe;

Desiring to establish in their mutual relations rules laying down the conditions for recognition of the legal personality of these organisations in order to facilitate their activities at European level;

CONVENTION EUROPÉENNE SUR LA RECONNAISSANCE DE LA PERSONNALITÉ JURIDIQUE DES ORGANISATIONS INTERNATIONALES NON GOUVERNEMENTALES

PRÉAMBULE

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres, afin notamment de sauvegarder et de promouvoir les idéaux et les principes qui sont leur patrimoine commun;

Reconnaissant que les organisations internationales non gouvernementales exercent une activité utile à la communauté internationale notamment dans les domaines scientifique, culturel, charitable, philanthropique, de la santé et de l'éducation et contribuent à la réalisation des buts et principes de la Charte des Nations Unies et du Statut du Conseil de l'Europe;

Désirant établir dans leurs relations mutuelles les règles fixant les conditions de la reconnaissance de la personnalité juridique de ces organisations afin de faciliter leur fonctionnement au niveau européen,

EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ANERKENNUNG DER RECHTSPERSÖNLICHKEIT INTERNATIONALER NICHTSTAATLICHER ORGANISATIONEN

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen —

IN DER ERWÄGUNG, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu fördern;

IN DER ERKENNTNIS, daß internationale nichtstaatliche Organisationen für die Völkergemeinschaft wertvolle Arbeit leisten, insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kultur, Wohltätigkeit, Philantropie, Gesundheit und Bildung, und daß sie zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen und der Satzung des Europarats beitragen;

IN DEM WUNSCH, in ihren gegenseitigen Beziehungen Regeln aufzustellen, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit dieser Organisationen festlegen, um ihre Tätigkeit auf europäischer Ebene zu erleichtern —

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Article 1

This Convention shall apply to associations, foundations and other private institutions (hereinafter referred to as "NGOs") which satisfy the following conditions:

- (a) have a non-profit-making aim of international utility;
- (b) have been established by an instrument governed by the internal law of a Party;
- (c) carry on their activities with effect in at least two States; and
- (d) have their statutory office in the territory of a Party and the central management and control in the territory of that Party or of another Party.

Article 1^{er}

La présente Convention s'applique aux associations, fondations et autres institutions privées (ci-après dénommées ONG) qui remplissent les conditions suivantes:

- a) avoir un but non lucratif d'utilité internationale;
- b) avoir été créées par un acte relevant du droit interne d'une Partie;
- c) exercer une activité effective dans au moins deux Etats; et
- d) avoir leur siège statutaire sur le territoire d'une Partie et leur siège réel sur le territoire de cette Partie ou d'une autre Partie.

Artikel 1

Dieses Übereinkommen ist auf Vereine, Stiftungen und andere private Einrichtungen (im folgenden als „NGO“ bezeichnet) anzuwenden, welche die Voraussetzungen erfüllen,

- a) daß sie einen nicht auf Gewinn gerichteten Zweck von internationalem Nutzen haben,
- b) daß sie durch eine Rechtshandlung errichtet worden sind, die auf dem innerstaatlichen Recht einer Vertragspartei beruht,
- c) daß sie eine Tätigkeit ausüben, die sich in mindestens zwei Staaten auswirkt, und
- d) daß sie ihren satzungsgemäßen Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei und ihren Verwaltungssitz im Hoheitsgebiet dieser oder einer anderen Vertragspartei haben.

Article 2

1. The legal personality and capacity, as acquired by an NGO in the Party in which it has its statutory office, shall be recognised as of right in the other Parties.

2. When they are required by essential public interest, restrictions, limitations or special procedures governing the exercise of the rights arising out of the legal capacity and provided for by the legislation of the Party where recognition takes place, shall be applicable to NGOs established in another Party.

Article 2

1. La personnalité et la capacité juridiques d'une ONG telles qu'elles sont acquises dans la Partie dans laquelle elle a son siège statutaire sont reconnues de plein droit dans les autres Parties.

2. Lorsqu'elles sont dictées par un intérêt public essentiel, les restrictions, limitations ou procédures spéciales prévues pour l'exercice des droits découlant de la capacité juridique par la législation de la Partie dans laquelle la reconnaissance a lieu, sont applicables aux ONG établies dans une autre Partie.

Artikel 2

(1) Die Rechtspersönlichkeit und die Rechtsfähigkeit einer NGO, wie sie in der Vertragspartei erworben wurden, in der sie ihren satzungsgemäßen Sitz hat, werden in den anderen Vertragsparteien von Rechts wegen anerkannt.

(2) Erfordert ein wesentliches öffentliches Interesse Einschränkungen, Beschränkungen oder besondere Verfahren für die Ausübung der Rechte, die sich aus der Rechtsfähigkeit nach dem Recht der anerkennenden Vertragspartei ergeben, so sind diese auch auf die in einer anderen Vertragspartei errichteten NGO anwendbar.

Article 3

1. The proof of acquisition of legal personality and capacity shall be furnished by presenting the NGO's Memorandum and Articles of Association or other basic constitutional instruments.

Article 3

1. La preuve de l'acquisition de la personnalité et de la capacité juridiques est fournie par la présentation des statuts ou d'autres actes constitutifs de l'ONG. De tels actes seront accompagnés

Artikel 3

(1) Der Beweis für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit und der Rechtsfähigkeit wird durch die Vorlage der Satzung oder anderen Gründungsurkunden der NGO erbracht. Diesen Urkunden

348 der Beilagen

3

Such instruments shall be accompanied by documents establishing administrative authorisation, registration or any other form of publicity in the Party which granted the legal personality and capacity. In a Party which has no publicity procedure, the instrument establishing the NGO shall be duly certified by a competent authority. At the time of signature or of the deposit of the instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the State concerned shall inform the Secretary General of the Council of Europe of the identity of this authority.

de pièces établissant l'autorisation administrative, l'enregistrement ou toute autre forme de publicité dans la Partie qui a accordé la personnalité et la capacité. Dans une Partie qui ne connaît pas de procédure de publicité, l'acte constitutif de l'ONG sera dûment certifié par une autorité compétente. Lors de la signature ou du dépôt de l'instrument de ratification, d'approbation, d'acceptation ou d'adhésion, l'Etat concerné indiquera l'identité de cette autorité au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

werden Schriftstücke beigelegt, mit denen die behördliche Genehmigung, die Eintragung in ein Register oder jede andere Form der Bekanntmachung in der Vertragspartei nachgewiesen wird, welche die Rechtspersönlichkeit und die Rechtsfähigkeit zuerkannt hat. In einer Vertragspartei, die kein Bekanntmachungsverfahren kennt, wird die Gründungsurkunde der NGO von einer zuständigen Behörde ordnungsgemäß beglaubigt. Bei der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde teilt der betroffene Staat dem Generalsekretär des Europarats die Bezeichnung dieser Behörde mit.

2. In order to facilitate the application of paragraph 1, a Party may provide an optional system of publicity which shall dispense NGOs from furnishing the proof provided for in the preceding paragraph for each transaction that they carry out.

2. Pour faciliter l'application du paragraphe 1, une Partie peut prévoir un système de publicité facultatif dispensant les ONG d'apporter la preuve prévue par le paragraphe précédent pour chaque acte qu'elles accomplissent.

(2) Zur Erleichterung der Anwendung des Absatzes 1 kann eine Vertragspartei ein fakultatIVES System der Bekanntmachung vorsehen, das die NGO davon befreit, für jede von ihnen vorgenommene Rechtshandlung den in Absatz 1 vorgesehenen Beweis zu erbringen.

Article 4

In each Party the application of this Convention may only be excluded if the NGO invoking this Convention, by its object, its purpose or the activity which it actually exercises:

- (a) contravenes national security, public safety, or is detrimental to the prevention of disorder or crime, the protection of health or morals, or the protection of the rights and freedoms of others; or
- (b) jeopardizes relations with another State or the maintenance of international peace and security.

Article 5

1. This Convention shall be open for signature by the member

Article 4

Dans chaque Partie l'application de la présente Convention ne peut être écartée que lorsque l'ONG qui invoque la présente Convention par son objet, par son but ou par l'activité effectivement exercée:

- a) contrevient à la sécurité nationale, à la sûreté publique, à la défense de l'ordre et à la prévention du crime, à la protection de la santé ou de la morale, à la protection des droits et libertés d'autrui; ou
- b) compromet les relations avec un autre Etat ou le maintien de la paix et de la sécurité internationales.

Article 5

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Etats

Artikel 4

Die Anwendung dieses Übereinkommens kann in jeder Vertragspartei nur ausgeschlossen werden, wenn die NGO, die sich auf dieses Übereinkommen beruft, durch ihr Ziel, ihren Zweck oder ihre tatsächlich ausgeübte Tätigkeit

- a) der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung oder der Verbrechensverhütung, dem Schutz der Gesundheit oder Sittlichkeit oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer zuwiderhandelt oder
- b) die Beziehungen zu einem anderen Staat oder die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährdet.

Artikel 5

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des

4

348 der Beilagen

States of the Council of Europe which may express their consent to be bound by:

- (a) signature without reservation as to ratification, acceptance or approval, or
- (b) signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

2. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 6

1. This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which three member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of Article 5.

2. In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 7

1. After the entry into force of this Convention, the committee of Ministers of the Council of Europe may invite any State not a member of the Council to accede to this Convention, by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee.

2. In respect of any acceding State, the Convention shall enter

membres du Conseil de l'Europe qui peuvent exprimer leur consentement à être liés par:

- a) la signature sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, ou
- b) la signature sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, suivie de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 6

1. La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle trois Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention conformément aux dispositions de l'article 5.

2. Pour tout Etat membre qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la Convention, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de la signature ou du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 7

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre du Conseil à adhérer à la présente Convention, par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe et à l'unanimité des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité.

2. Pour tout Etat adhérent, la Convention entrera en vigueur le

Europarats zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 6

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 5 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 7

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Rates einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am

348 der Beilagen

5

into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 8

1. Any State may at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any State may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 9

No reservation may be made to this Convention.

Article 10

1. Any Party may at any time denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall become effective on the first day

premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 8

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Tout Etat peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 9

Aucune réserve n'est admise à la présente Convention.

Article 10

1. Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit

ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 8

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 9

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 10

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam,

of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 11

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council and any State which has acceded to this convention, of:

- (a) any signature;
- (b) the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- (c) any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 6, 7 and 8;
- (d) any other act, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 24th day of April 1986, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe and to any State invited to accede to this Convention.

l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 11

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la présente Convention:

- a) toute signature;
- b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à ses articles 6, 7 et 8;
- d) tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 24 avril 1986, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe et à tout Etat invité à adhérer à la présente Convention.

der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 11

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 6, 7 und 8;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörigen befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 24. April 1986 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen authentisch ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

VORBLATT**Problem:**

Schaffung eines einheitlichen rechtlichen Instrumentariums für die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen in den Mitgliedstaaten des Europarats.

Lösung:

Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Das Übereinkommen hat lediglich die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von NGOs zum Gegenstand, nicht aber die Einräumung besonderer Rechte. Durch die Ratifikation entstehen daher keine Kosten.

EG-Konformität:

Es bestehen keine EG-Regelungen auf diesem Gebiet.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Im Hinblick darauf, daß die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit bestimmter internationaler Organisationen im Sinne des Übereinkommens auch den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren kann, bedarf das Übereinkommen auch der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Absatz 1, zweiter Satz B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Die Anzahl internationaler nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) hat seit 1945 sprunghaft zugenommen. Dem internationalen Charakter ihrer Ziele entsprechend betreiben diese Organisationen ihre Aktivitäten, im Unterschied zu Vereinen und sonstigen auf einen Staat beschränkten Institutionen, in mehreren Ländern. In der Frage, ob sich die Rechtspersönlichkeit einer internationalen nichtstaatlichen Organisation, die sie in jenem Staat genießt, nach dessen Recht sie sich konstituiert hat, auf andere Staaten, in denen sie tätig ist, erstreckt, besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit, unter welchen Voraussetzungen solche Organisationen auch in anderen Staaten als dem ihrer Gründung Träger von Rechten und Pflichten sein können. Auf Grund dieser Rechtsunsicherheit können solchen Organisationen daher bei der Durchführung ihrer „transnationalen“ Aktivitäten erhebliche Schwierigkeiten erwachsen.

Zu deren Ausräumung wurde im Rahmen des Europarats ein Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit nichtstaatlicher Organisationen ausgearbeitet. Bei der 78. Tagung des Ministerkomitees am 24. April 1986 wurde es von Österreich gemeinsam mit Belgien, Griechenland, der Schweiz, Großbritannien und Portugal unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeich-

net. Das Übereinkommen ist am 1. Jänner 1991 in Kraft getreten, vier Staaten haben es bisher ratifiziert (Belgien, Griechenland, die Schweiz und Großbritannien).

Das vorliegende Übereinkommen weist insofern einen sehr eingeschränkten Regelungsbereich auf, als es lediglich die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen zum Gegenstand hat, nicht aber die Einräumung irgendwelcher besonderer Rechte. Dem Bund entstehen durch die Ratifikation daher keine Kosten. Zweck des vorliegenden Übereinkommens ist somit, ein für die Mitgliedstaaten des Europarats einheitliches rechtliches Instrumentarium für die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen zu schaffen und damit die in diesem Bereich bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel definiert die Bedingungen, die eine nichtstaatliche internationale Organisation erfüllen muß, um in den Genuß der Vorteile zu gelangen, die das Übereinkommen mit sich bringt.

Diese Bedingungen sind die folgenden:

Die NGO muß ein Verein, eine Stiftung oder eine andere private Institution sein.

In Österreich richtet sich die Vereinseigenschaft nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der geltenden Fassung. Der Begriff der Stiftung wird vom Bundesgesetz vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds, BGBl. Nr. 11/1975, definiert. Nach Gesetz und Praxis anderer Mitgliedstaaten ist ein Verein üblicherweise eine Anzahl von Personen, die sich zu einem bestimmten Zweck zusammenschließen und die, wenn sie Rechtspersönlichkeit besitzt, auch eine eigene Identität besitzt, um rechtliche Schritte zu unternehmen, Eigentum zu erwerben, Verträge abzuschließen usw. Eine Stiftung ist ein festgestelltes, einem bestimmten Zweck gewidmetes Vermö-

gen. Der Ausdruck „andere private Institutionen“ ist hinzugefügt, um bestimmte Institutionen mit Rechtspersönlichkeit einzuschließen (zB religiöse Versammlungen, Gewerkschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit), die in manchen Staaten ähnliche Ziele und Strukturen haben wie Vereine, die aber rechtlich nicht als solche betrachtet werden.

Gemäß dem Einleitungssatz zu Artikel 1 ist es erforderlich, daß Vereine, Stiftungen und andere Institutionen „privater“ Natur sein müssen, also keinen öffentlich-rechtlichen Charakter haben dürfen.

Eine NGO darf auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Diese Bedingung unterscheidet NGOs von kommerziellen Gesellschaften oder anderen Körperschaften, deren Aufgabe es ist, finanziellen Gewinn an seine Mitglieder zu verteilen. Eine NGO kann jedoch, im Zusammenhang mit einem bestimmten Geschäftsvorgang (zB durch Vermietung von Vermögen, Verkauf einer Publikation usw.), Gewinn machen, ohne ihren Charakter zu ändern, wenn dieser Geschäftsvorgang ihrem nicht auf Gewinn gerichteten Ziel dient.

Außerdem muß das Ziel einer NGO von internationalem und nicht nur nationalem oder lokalem Nutzen sein, dh., ihre Aktivität muß für die internationale Gemeinschaft nützlich sein. Das schließt politische Parteien und andere politische Organisationen aus, deren Ziele und Aktivitäten ausschließlich auf die heimischen Probleme eines bestimmten Staates konzentriert sind.

Der Ausdruck „internationaler Nutzen“ wird im Übereinkommen nicht definiert. Die Präambel zum Übereinkommen enthält jedoch eine Reihe von Hinweisen für seine Auslegung, indem sie sich auf „für die internationale Gemeinschaft wertvolle Arbeit“ bezieht, auf das Erfordernis, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Satzung des Europarats beizutragen, sowie auf den wissenschaftlichen, kulturellen usw. Charakter der Tätigkeit.

Um unter die Bestimmungen dieses Übereinkommens zu fallen, muß eine NGO nach dem innerstaatlichen Recht eines Staates gegründet worden sein. Organisationen und Institutionen, die durch Verträge oder andere vom Völkerrecht bestimmte Instrumente gegründet werden, sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist dadurch gerechtfertigt, daß derartige Körperschaften dem Völkerrecht und nicht dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaates unterliegen, sodaß das Problem der Anerkennung durch andere Staaten sich nicht stellt.

Wichtig am internationalen Charakter der NGO ist, daß die Aktivitäten nicht in mindestens zwei Mitgliedstaaten des Europarats durchgeführt werden müssen, sondern nur in zwei verschiedenen

Staaten. NGOs, die in einem Mitgliedstaat gegründet werden und ihre Aktivitäten in einem anderen, nicht dem Europarat angehörenden Staat durchführen (zB zur Bekämpfung des Hungers in einem Land der Dritten Welt), sind somit nicht ausgeschlossen.

Lit. d legt zwei weitere Bedingungen fest, unter denen eine NGO die Vorteile dieses Übereinkommens genießt: sie muß ihren satzungsgemäßen Sitz in einem Vertragsstaat haben und ihre zentrale Leitung und Aufsicht in diesem oder einem anderen Vertragsstaat. Das erste Erfordernis wird in Artikel 2 ausgeführt, der den grundlegenden Artikel des Übereinkommens darstellt. Das zweite Erfordernis soll dem Schutz der Interessen der Personen dienen, die mit NGOs Verträge abschließen, indem sichergestellt wird, daß einige ihrer Aktiva sich in einem Vertragsstaat befinden.

Zu Artikel 2:

Absatz 1 des Artikels legt die Regel der automatischen Anerkennung der in einem Vertragsstaat erworbenen Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit in allen Vertragsstaaten fest. Für die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit ist daher kein weiteres Verfahren nötig.

Es besteht der Grundsatz, daß die Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit in ihrer Substanz dem Recht des Staates unterliegen, in dem die NGO ihren satzungsgemäßen Sitz hat.

Das grundlegende Kriterium des satzungsgemäßen Sitzes wurde hauptsächlich aus zwei Gründen festgelegt. Der eine ist die Tatsache, daß durch die Entscheidung über ihren satzungsgemäßen Sitz die NGO den Wunsch ausdrückte, einem bestimmten Rechtssystem zu unterstehen; dieser Wunsch sollte respektiert werden. Der zweite Grund ist im wesentlichen ein praktischer, da dieser Grundsatz es ermöglicht, jeden Bruch der Kontinuität der Rechtspersönlichkeit einer NGO zu vermeiden, wenn sie ihren tatsächlichen Sitz ändert, etwa, weil der neugewählte Präsident oder Generalsekretär seinen Wohnsitz in einem anderen Staat hat.

Der Grundsatz des satzungsgemäßen Sitzes bedeutet, daß die NGO in allen Vertragsstaaten die gleiche Rechtsfähigkeit und Rechtspersönlichkeit besitzt wie im Sitzstaat.

Es wurde jedoch anerkannt, daß diese Regel keine absolute sein kann. In manchen Staaten haben wichtige öffentliche Interessen zu einigen Einschränkungen oder speziellen Verfahren bei der Ausübung jener Rechte geführt, die zusammen die Rechtsfähigkeit darstellen (zB Grundverkehrsregelungen). Solche von innerstaatlichem Recht für inländische, den ausländischen NGOs vergleichbaren Körperschaften festgesetzten Einschränkungen, Beschränkungen oder besonderen Verfahren kön-

nen auf Grund von Absatz 2 also auch auf NGOs angewendet werden, wenn wesentliche öffentliche Interessen es erfordern.

Es wäre festzuhalten, daß es Einschränkungen oder Beschränkungen nicht der Rechtsfähigkeit an sich sein dürfen, sondern nur solche der Ausübung bestimmter Rechte.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel befaßt sich mit der Frage des Nachweises des Bestehens einer NGO, der den Behörden des Staates, in dem die NGO anerkannt werden möchte, vorzulegen ist. Sucht eine NGO um Anerkennung in einem anderen Staat an, muß sie den Nachweis erbringen, daß sie in dem Staat ihres satzungsgemäßen Sitzes bereits errichtet wurde und Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit besitzt.

Es sei darauf hingewiesen, daß der Staat, in dem die NGO anerkannt sein möchte, nicht nachprüfen muß, ob die Rechtspersönlichkeit entsprechend den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren satzungsgemäßen Sitz hat, rechtsgültig erworben wurde. Die Kontrolle soll sich nur darauf erstrecken, ob die in dieser Bestimmung genannten Beweise vorgelegt wurden.

Da die rechtlichen Erfordernisse und Verfahren zur Errichtung einer NGO von Staat zu Staat verschieden sind, kann der zu diesem Zweck vorzulegende Beweis nicht in allen Fällen der gleiche sein. Manche Staaten verlangen Registrierung, Kundmachung oder eine Genehmigung für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit oder Rechtsfähigkeit, während in anderen Staaten eine bloße schriftliche Vereinbarung zwischen den Gründungsmitgliedern genügt. In den erstgenannten Fällen würde die Vorlage der Registrierung, der Kundmachung oder der administrativen Genehmigung genügen, aber in Staaten, wo die bloße schriftliche Vereinbarung der Gründungsmitglieder für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit genügt, muß diese Vereinbarung durch ein zusätzliches Dokument ergänzt werden, das beweist, daß die Vereinbarung tatsächlich zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen wurde. Das Übereinkommen fordert zu diesem Zweck die Bestätigung der zuständigen Behörde, die vom betreffenden Staat im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Ratifizierung des Übereinkommens anzugeben ist. Bei der Hinterlegung der österreichischen Ratifikationsurkunde wird an den Generalsekretär des ER eine Mitteilung ergehen, in der als Behörde gemäß Artikel 3 Absatz 2 das Bundesministerium für Inneres bezeichnet wird.

Zu Artikel 4:

Dieser Artikel stellt eine Garantieklausel dar, die die Auswirkungen einer automatischen Anerken-

nung der Rechtspersönlichkeit kompensieren soll, und legt die Bedingungen fest, unter denen eine NGO von der Anwendung des Übereinkommens ausgeschlossen werden kann.

Es wird nicht allgemein auf den „ordre public“ des Staates verwiesen, sondern nach dem Vorbild von Artikel 11 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. Nr. 330/1970, 84/1972) werden die möglichen Gründe für eine Ablehnung der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit in einem anderen Staat einzeln anzuführen sein.

Zu Artikel 5:

Diese Bestimmung zählt die Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten auf, Mitglieder des Übereinkommens zu werden.

Zu Artikel 6:

Diese Bestimmung enthält die üblichen Inkraft-tretensregeln.

Zu Artikel 7:

Diese Bestimmung enthält die in Übereinkommen des Europarats üblicherweise enthaltenen Voraussetzungen für den Beitritt eines Staates, der nicht Mitglied des Europarats ist.

Zu Artikel 8:

Dieser Artikel regelt das Recht der Staaten, anlässlich der Unterzeichnung, der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Erklärung hinsichtlich der Anwendung auf bestimmte Hoheitsgebiete abzugeben.

Zu Artikel 9:

Durch diese Bestimmung wird die Möglichkeit der Abgabe eines Vorbehalts ausgeschlossen.

Zu Artikel 10:

Diese Bestimmung legt die Kündigungsmöglichkeit fest.

Zu Artikel 11:

Dieser Artikel legt die Pflicht des Generalsekretärs des Europarats fest, bestimmte Sachverhalte in bezug auf das Übereinkommen allen Vertragsstaaten mitzuteilen.